

Die Säkularisation des Kollegiatstifts St. Jakobus

d. h. dessen Vermögen ganz zu Gunsten der letzteren (jedoch in einer abgesonderten Rechnung) verwaltet wurde. Auf solche Weise kam das Stift immer mehr in seinem Vermögen zurück, so daß die Rechnung 1814/15 nur noch einen Kapitalstock von 6975 fl. nachweist und die Fürstliche] Rentei 1288 fl. zuschießen mußte, um die notwendigsten Ausgaben des genannten Jahres zu bestreiten. Solche Zuschüsse waren auch in den nachfolgenden Jahren bis auf die neueste Zeit im Betrage von größeren und kleineren Summen nötig. Jetzt besitzt das Stift nur noch 2000 fl. Kapitalien, hat dagegen 13 000 fl. Kapitalschulden, wozu noch 1480 fl. kamen, welche schon längst an verschiedene Handwerker bezahlt werden sollten. Zur Restitution⁷⁸ verpflichtet sind die Fürsten von Hohenzollern=Hechingen⁷⁹.

Weiter schreibt Bulach: Bis 1848 hielt jedermann das hiesige Collegiatstift für ein aufgehobenes Stift, dessen Vermögen noch zum Teil für die Stiftungszwecke, zum größeren Teil aber zum Nutzen der Fürstlichen] Hofkammer verwaltet wurde. Als aber in den Märzstürmen 1848 die Bauern von Steinhofen, Bisingen und Thanheim Miene machten, den Groß- und Kleinzehnten zu verweigern, da erinnerte sich die Fürstliche] Regierung auf einmal wieder an den ursprünglichen Zweck des Stiftes, und der Landesherr erklärte sofort unterm 4. Mai 1848 das noch vorhandene Vermögen für ein wahres Kirchenvermögen, wodurch das bedeutendste noch vorhandene Einkommen des Stiftes, der Groß- und Kleinzehent auf den Feldern der genannten Ortschaften gerettet wurde. Allein in der Verwaltung und Benützung des Stifts erfolgte keine weitere Veränderung. Erst am 24. Dezember 1850 wurde dieselbe dem Königl[ichen] Oberamt und dem Erz[ischoflichen] Dekanat als Commission für die Verwaltung der geistlichen Stiftungen übertragen. Als nämlich Mitte 1850 der Fürst von Hohenzollern=Hechingen seine Domänen an den Fürsten von H[ohenzollern] Sigmaringen abtrat, sollte auch das Vermögen des Stiftes übergehen. Aber die Fürstliche] Hofkammer Sigmaringen wies dieses Ansinnen unter der Behauptung zurück, daß in dem Verträge des Stiftes keine Erwähnung geschehe, was auch leicht der Fall sein kann, denn mit seinen zerrütteten Vermögensverhältnissen hätte das Stift keinen Glanzpunkt für den abzuschließenden Vertrag gegeben. Der Fürst von Hechingen aber wollte dasselbe auch nicht behalten; darum wurde das Vermögen der Commission für geistliche Stiftungen unterstellt⁸⁰.

Am 9. Juli 1850 schreibt die Königl[iche] preuß[ische] Regier[un]g in Hechingen an das Collegiatstift, daß dessen Einkommen als Kirchenvermögen ganz dieselben Rechte habe wie das Einkommen der Geistlichen. Darauf verlangte die Stiftungsverwaltung auf Grund des Ausschreibens vom 4. Juni 1850 in No. 16 des Verordnungsblattes⁸¹ wieder den Allmand-, Klee- und Grundbirnzehnten, was der Vogt von

77 Hermann Friedrich Otto von Hohenzollern-Hechingen, geb. am 30. Juli 1851, gest. in Hechingen am 2. November 1810. Er regierte von 1898–1810.

78 Wiedergutmachung.

79 Hinweis: Akten.

80 Hinweis: Akten.

81 Verordnungs- und Anzeigeblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Hechingen. No. 16. Mittwoch den 5. Juni 1850. In der „Regierungs-Verfügung [vom 4. Juni 1850], den Bezug der Pfarrei-Einkünfte betreffend“ heißt es u. a. : „[...] man sieht sich daher zu der Aufforde-